

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern
gemäß § 3 VO Gestaltung der Schulverhältnisse zur Vorlage der Schülerakte

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten _____

Name des Kindes _____, Klasse _____

Geschwisterkinder an anderen Schulen: _____

Vorname / Nachname

Name der Schule / Klassenstufe

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird

Folgende **wichtige Gründe** für eine Beurlaubung (Bescheinigungen einfügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers:

Die Beurlaubung wird

☐ befürwortet

☐ nicht befürwortet

Gründe:

Datum

Unterschrift (Klassenlehrer/in)

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

☐ abgelehnt Grund:

Datum

Unterschrift Schulleiter

1. Gesetzliche Regelungen

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

§ 3 Befreiung und Beurlaubung

(1) Schülerinnen und Schüler sind **auf Antrag** ihrer Eltern, Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag, aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. ... **Ein Antrag braucht nicht gestellt zu werden**

1. zum Besuch des Gottesdienstes an den kirchlichen Feiertagen Aschermittwoch, Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationstag (31. Oktober), Allerheiligen (1. November) und Buß- und Bettag;
2. bei Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens für die Befreiung an Samstagen, am jüdischen Neujahrsfest (2 Tage), am Versöhnungsfest, am Laubhüttenfest (2 Tage), am Beschlussfest (2 Tage), am Passahfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage), am jüdischen Pfingstfest (2 Tage);
3. bei Schülerinnen und Schüler, die den Siebenten-Tag-Adventisten angehören, für die Befreiung an Samstagen;
4. bei Schülerinnen und Schüler, die sich zum Islam bekennen, für die Befreiung an den Feiertagen Ramazan Bayrami und Kurban Kayrami. Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nach Satz 3 vorher zu informieren. An diesen Tagen sind keine schriftlichen Arbeiten nach § 32, die der Leistungsbewertung dienen, anzufertigen, wenn Schülerinnen oder Schüler der Klasse oder Lerngruppe von der Befreiungsregelung betroffen sind.

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

2. HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Eine Beurlaubung ist erforderlich, wenn ein Schüler aus einem vorhersehbaren Grund für mindestens einen Tag vom Unterricht freigestellt werden soll. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

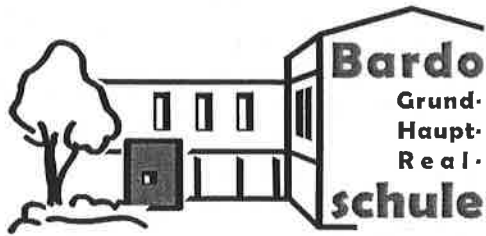
Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
 - Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
 - Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).
- Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.**

Die vorstehenden Ausführungen sind keine abschließende Aufzählung. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall rechtzeitig bei der Schulleitung über eine etwaige Beurlaubungsmöglichkeit und über das Beurlaubungsverfahren.

Nach § 67 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



Abt-Richard-Str.3
36041 Fulda
Tel.: 0661/102 3310
Fax: 0661/102-2998
E-Mail: info@bardoschule-fulda.de
WEB: www.bardoschule-fulda.de
Datum: 20.05.2020

Bardoschule Fulda – Abt-Richard-Str. 3 – 36041 Fulda

Frau
Radka Ivanova
An der Steingrube 26
36039 Fulda

Sehr geehrte Frau Ivanova,

gemäß Ihrem Antrag vom 20.05.2020 genehmige ich die Freistellung Ihres Sohnes
Mario Marinov, geb. 13.05.2006 in der Zeit vom **25. Mai 2020 bis 29. Mai 2020**
(fünf Schultage)

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass dies nur **einmalig** in der gesamten Schulzeit
der Bardoschule und nur in absoluten Ausnahmefällen möglich ist.

Bitte tragen Sie die Genehmigung der Unterrichtsbefreiung während der Zeit mit sich!

Mit freundlichen Grüßen


BARDOSCHULE
(Grund-, Haupt- und Realschule
Abt-Richard-Straße 3, 36041 Fulda
Tel.: 06 61 102 3310 / -3311
(Hansche/stellv. Schulleiter)